

ein Auszug aus einer Kurzform der Akten des Konzils von Chalkedon sind, berichten von einer Synode, die der oströmische Kaiser *auctoritate apostolicae sedis* einberufen habe. Ausgerechnet die Worte *auctoritate apostolicae sedis* sind dabei eine Verfälschung der Akten von Chalkedon, die dem Autor oder einem Interpolator der „Nonnullae sanctiones“ zur Last fällt. Die so verfälschte Kurzform der Akten von Chalkedon taucht zuerst in der Mitte des 9. Jahrhunderts in Handschriften der Falschen Dekretalen auf. Es fällt schwer, diesen Tatbestand auf einen bloßen Zufall zurückzuführen.

Fassen wir zusammen: c. 306 der 74-Titel-Sammlung stammt aus den *Nonnullae sanctiones sparsim collectę actionis primę sancti et magni Calcidonensis concilii*⁶⁶⁾. Der Text von c. 306 ist von dem Autor der 74-Titel-Sammlung in formaler Hinsicht bearbeitet worden. Die „Nonnullae sanctiones“ sind nicht, wie J. B. Pitra annahm, ein Werk des 552 gestorbenen Bischofs Verecundus von Junca, sondern vermutlich ein Auszug aus einer anscheinend verschollenen Kurzform der Akten des Konzils von Chalkedon, die vielleicht in der zweiten Hälfte des 6. oder im 7. Jahrhundert von den oberitalienischen Gegnern des 5. ökumenischen Konzils verfaßt wurde. Autor oder zumindest Interpolator des Auszugs aus dieser Kurzform ist Pseudoisidor.

Praefatio (ed. Hinschius, S. 19, Z. 9—12). Für Generalsynoden verlangt Pseudoisidor die päpstliche Einberufung im ersten Pseudo-Iulius-Brief (ed. Hinschius, S. 459, Z. 9—11) und im zweiten Brief Pseudo-Pelagius' II. (ed. Hinschius, S. 721, Z. 9 f.). Auffällig ist es dabei, daß sich die Stelle in der Praefatio von der Urquelle (oben Anm. 63) am weitesten entfernt, so daß man an eine Fortentwicklung des kirchenrechtlichen Systems Pseudoisidors während der Arbeit an den Fälschungen zu denken versucht ist. Ausgerechnet die energischste Fälschung aus der Praefatio hat dann über Burchard von Worms Eingang in das mittelalterliche Kirchenrecht gefunden, wobei Burchard (1, 42, Migne PL 140, 561 B) durch den Zusatz von *generalem* zu *synodum* das päpstliche Einberufungsrecht wieder auf Generalsynoden beschränkte, vgl. Fuhrmann 2, S. 484 mit weiterer Literatur.

⁶⁶⁾ So der genaue Wortlaut des Titels in Vat. lat. 630, f. 312vb.